

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

## G e s e t z

über die Förderung erhaltenswerter Ortsbilder (Ortsbild-  
förderungsgesetz)

### § 1

#### Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist die im öffentlichen Interesse ge-  
legene Erhaltung charakteristischer Ortsbilder in nieder-  
österreichischen Gemeinden. Angelegenheiten des Denkmal-  
schutzes werden hiedurch nicht berührt.

### § 2

#### Ortsbild

Ortsbild im Sinne dieses Gesetzes ist die äußere Erscheinungs-  
form von Baulichkeiten und Flächen, die in ihrer Gesamtheit  
die charakteristische Bautradition von Orten oder Ortsteilen  
darstellen.

### § 3

#### Förderungsanspruch

- (1) Die Gemeinden haben die im öffentlichen Interesse ge-  
legenen Maßnahmen zur Erhaltung des Ortsbilds zu fördern.
- (2) Die Förderung besteht in einer Abgeltung jener Mehr-  
kosten, die durch Maßnahmen entstehen, die ausschließlich  
auf Grund eines Ortsbildkonzepts erforderlich sind.

(3) Auf die Förderung gemäß Abs. 2 besteht ein Rechtsanspruch.

(4) Das Land hat den Gemeinden zu den Förderungen gemäß Abs. 2 einen Beitrag von 50 % zu leisten. Der Beitrag ist den Gemeinden spätestens am 1. März des auf die Fälligkeit der Förderung folgenden Jahres zu überweisen.

(5) Von der Förderung gemäß Abs. 2 sind Rechtsträger ausgeschlossen, deren Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt.

#### § 4

##### Freie Förderung

(1) Die Gemeinden können Maßnahmen zur Erhaltung des Ortsbilds fördern, wenn

1. die Maßnahmen über das ausschließlich auf Grund eines Ortsbildkonzepts erforderliche Ausmaß hinausgehen oder
2. die Maßnahmen auf einem Grundstück durchgeführt werden, für das kein Ortsbildkonzept in Kraft steht.

(2) Auf die Förderung gemäß Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.

#### § 5

##### Anträge

(1) Eine Förderung ist nur über Antrag zu gewähren.

(2) Antragsberechtigt ist derjenige, dem die Baubewilligung erteilt wurde oder dessen Rechtsnachfolger. Bedarf das Vorhaben keiner Baubewilligung, hat der Antragsteller das Recht zur Durchführung des Vorhabens nachzuweisen.

(3) Dem Antrag sind alle Unterlagen anzuschließen, die zur Beurteilung und Überprüfung der zu fördernden Maßnahmen erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere

1. der Baubewilligungsbescheid,
2. im Falle eines Antrags auf Förderung gemäß § 3 eine Aufstellung der im § 3 Abs. 2 genannten Mehrkosten und
3. im Falle einer Förderung gemäß § 4 Kostenvoranschläge über jene Maßnahmen, die den im § 1 genannten Zielen dienen.

(4) Anträge auf Förderung sind spätestens zwei Monate vor Beginn der Arbeiten bei der Gemeinde einzubringen.

## § 6

### Verfahren bei Förderungsanspruch

(1) Anträge auf Förderung gemäß § 3 sind durch Bescheid zu erledigen. Der Bescheid hat den Förderungsbetrag und den Zeitpunkt der Fälligkeit, die innerhalb eines Jahres ab Einlangen des Antrags festzusetzen ist, zu enthalten.

(2) Ein Antrag gilt als eingebracht, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.

(3) Von der Aufnahme des Beweises durch Sachverständige kann nicht abgesehen werden.

(4) Im Verfahren hat das Land Niederösterreich Parteilassung.

## § 7

### Verfahren bei freier Förderung

(1) Anträge auf Förderung gemäß § 4 sind von der Gemeinde der Landesregierung mit einem Vorschlag über die Höhe der Förderung vorzulegen.

(2) Beschließt die Landesregierung, der Gemeinde einen Beitrag zur Förderung zu leisten, so hat sie der Gemeinde die Höhe des Beitrags und den Zeitpunkt der Auszahlung bekanntzugeben.

§ 8

Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben, mit Ausnahme der in den §§ 3 Abs. 4, 6 Abs. 4 und 7 Abs. 2, sind solche des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. März 1979 in Kraft.